

**Kantonsratssitzung 31. Januar 2019**

---

**Daniel Stadlin**  
**Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Dnkmal-**  
**schutzgesetz); 2. Lesung**

**Vorlage 2823**

---

**§ 2 Abs. 1 (geändert)**

Aus der neuen Anforderung, dass Denkmäler für eine Unterschutzstellung zukünftig nicht wie bisher einen sehr hohen, sondern einen äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen müssen, ergibt sich ein Vollzugsproblem. Ein unbestimmter Rechtsbegriff wird durch einen anderen unbestimmten Rechtsbegriff ersetzt. Auch wenn «äusserst» nur ein Synonym von «sehr» ist, beinhaltet dies gleichwohl eine Steigerung von «sehr». Konkret stellt sich die Frage, was denn der Unterschied zwischen sehr hoch und äusserst hoch ist. Das Gesetz lässt offen, was unter «äusserst hohen» gemeint ist - generell weniger Objekte als bisher oder nur noch solche von allerhöchster Bedeutung, also von nationalem Rang? Letztlich müsste ein Gericht definieren, was unter «äusserst hohen» zu verstehen ist. Dass zugleich von den drei Kriterien «wissenschaftlicher, kultureller oder heimatkundlicher Wert» neu nicht mehr nur eines, sondern zwei kumulativ für eine Unterschutzstellung erfüllt sein müssen, führt zu weiteren Abgrenzungsproblemen. Denn auch diese sind keine klar definierten Begriffe und beinhalten einen gewissen Ermessenspielraum.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ein Gesetz muss so ausformuliert werden - zumindest sehe ich das so - dass es in der Praxis umsetzbar ist. Bleibt Paragraph 2 Absatz 1 aber in der Fassung der ersten Lesung, wird dies garantiert zu Vollzugsproblemen führen. Um dies wenigstens etwas zu entschärfen, bitte ich Sie, die Kumulationsforderung wieder aus dem Gesetz zu streichen und dem Antrag Adrian Moos zuzustimmen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.